OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700855/2/SB

Datum:
Linz, 7. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der N Z, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 01.12.2020, GZ: San-309/20, wegen Übertretung der COVID-19-Maßnahmeverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro herabgesetzt wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 35 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 01.12.2020, GZ: San-309/20, des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde N Z (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) vorgeworfen, sie habe es als Gewerbeinhaberin und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche der Firma N Z in S (Gastgewerbe) zu vertreten, dass am 30.10.2020 um 23.40 Uhr in der Betriebsstätte oa. Firma (Lokal „Café-Bar K) in S, K, mehrere Gäste an der dortigen Bar – und somit in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle von Getränken – standen bzw. saßen und ihre Getränke konsumierten. Sie habe somit nicht sichergestellt, dass die Konsumation von Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolge. Dies stelle eine Übertretung der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der COVID-19-Maßnahmenverordnung dar, wobei § 6 Abs 1 und 3 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl II 197/2020 idgF iVm § 1 Abs 1 und Abs 2 und § 8 Abs 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 idgF verletzt worden seien. Wegen dieser Übertretung wurde über die Bf eine Geldstrafe idHv 500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt.
Als strafmildernd sei die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet worden; weitere mildernde oder erschwerende Umstände seien nicht bekannt geworden. Die Einkommensverhältnisse hätten mangels Bekanntgabe durch die Bf mit 2.000 Euro pro Monat geschätzt werden müssen. Zur Familiensituation habe die Bf bekannt gegeben, dass sie verheiratet sei und zwei Söhne (beides Studenten) sowie einen Enkel habe. Vom Jahr 2019 sei ein Einkommenssteuerbescheid (in einem anderen Verfahren) vorgelegt worden, zur Einkommenssituation im Oktober 2020 sei jedoch keine Auskunft erfolgt, weshalb die behördliche Schätzung herangezogen worden sei.
Die ausgesprochene Geldstrafe entspreche dem Verschuldensgehalt, dem Strafrahmen der angewendeten Rechtsvorschriften sowie den sozialen und finanziellen Verhältnissen der Bf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde vom 07.12.2020, in der die Bf Ihr Einkommens berichtigt und ausführt, dass dieses nicht 2.000 Euro pro Monat betrage, sondern lt Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2019 1.161,38 Euro jährlich. Für das Jahr 2020 wurde eine Saldenliste beigelegt (aus der sich ein Jahresgewinn von 2.837,30 Euro ergibt). Die Bf ersuche daher höflichst, dies bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen und die Höhe herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 09.12.2020 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, wobei

ausgeführt wurde, dass keine Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend die Bf aufscheinen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV), BGBl II 197/2020, ist das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig. Gemäß Abs 3 par.cit. hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

Gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

III.2. Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die rechtzeitige Beschwerde vom 07.12.2020 nur gegen die Strafhöhe richtete – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der

Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Die von der Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens und der bisherigen Unbescholtenheit der Bf – die von der bB auch mildernd gewertet wurde – erscheint unter Zugrundelegung der in der Beschwerde geschilderten Einkommensverhältnisse eine Herabsetzung der Strafe gerade noch vertretbar. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, konnte eine weitere Herabsetzung jedoch nicht in Erwägung gezogen werden. Die Verhängung einer Geldstrafe ist auch dann gerechtfertigt, wenn der/die Bestrafte kein Einkommen bezieht (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; sh auch VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

III.5. Im Ergebnis konnte aber die Geldstrafe auf 350 Euro herabgesetzt werden; die Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 20 Stunden war in Relation zum nunmehrigen Strafausmaß zu betätigen.

III.6. Die Bf hat gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten (vgl Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses).

Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren waren gemäß § 64 VStG iVm § 38 VwGVG entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger